

An:
Amtsgericht Greifswald
Lange Straße 2a
17489 Greifswald

Lüneburg, 10.03.2011

Prozesskostenhilfeantrag

und

Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Ingewahrsamnahme

der Frau XXXXXXXXXX

- Antragstellerin -

Wegen: Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahme am 17.2.2011

Es wird beantragt:

1. Der Antragsstellerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes ihrer Wahl zu gewähren.
2. Festzustellen, dass die Freiheitsentziehungsmaßnahme gegen die Antragstellerin am 17.2.2011 durch die Bundespolizei in der Nähe der Bahnanlage Greifswald-Lubmin in Höhe Stilow von ca. 6 Uhr bis ca. 8:40 Uhr dem Grunde nach und hinsichtlich der Art und Weise rechtswidrig war..

Begründung:

Sachverhalt:

Wir schliefen gegen 6 Uhr morgens im Wald, ca. 200-300m von der Bahnanlage entfernt. Nachdem der Hubschrauber uns sehr lange überwacht und das Handy geortet hatte, näherten sich von allen Seiten zahlreiche Polizisten mit Taschenlampen. Polizisten leuchteten mir mit der Taschenlampe grell ins Gesicht. Sie haben nach meinem Perso verlangt. Nach einer Weile habe ihnen meinen Perso gegeben. In der Zwischenzeit haben andere Polizisten versucht, die beiden zugedeckten Personen zu wecken. Sie haben außerdem die beiden Presseleute gefragt, wer das sei. Einer sagte, dass es drei Frauen seien. Stephanie und Cécile wurden geweckt und haben mit der Zeit Ihre persönlichen Angaben gemacht. Der Polizist bei Cécile hat sie gefragt, ob sie Ihren Nachnamen buchstabieren könne, da er nicht wisse, wie der geschrieben wird. Kurz darauf sagte er in seine Funke „positiv“ und sinngemäß „wir haben sie gefunden“. Wir haben ständig auf ein Neues nach der Rechtsgrundlage gefragt, haben aber keine Antwort bekommen. Als Cécile sagte, dass es außerdem keine Allgemeinverfügung gibt, hat ein Polizist behauptet, dass es sie gäbe. Wir haben zu dritt gemeinsam mit einem Transparent unsere politische Meinung bekundet.

Die Polizisten haben uns immer noch nicht den rechtlichen Rahmen genannt. Die erste Aktivistin wurde irgendwann zu dem nahe gelegenen Waldweg gebracht. Ein wenig später hat ein Polizist mich mit meinen Sachen ebenso dahin begleitet. Dort hat der Polizist meinen Rucksack durchsucht. Nichts wurde beschlagnahmt. Von einer Frau wurde ich dann nach gefährlichen Gegenständen durchsucht. Dafür wurde ich separiert. Ein junger Polizist hat mich dahin geschubst. Ich habe ihm gesagt, dass er das lassen soll. Ich wurde aufgefordert, meine Arme auszubreiten. Ich fragte, ob ich eine Verbrecherin sei. Das hat die Polizistin verneint und hat mich so untersucht und nichts Gefährliches gefunden. Dann habe ich mich zu meinen Sachen gesetzt. Inzwischen haben sie die dritte Aktivistin aus dem Wald getragen. Sie wurde an dem gleichen Auto untersucht. Sie hat geschrien, da ihr die Handgelenke verdreht wurden. Cécile kam dann zu uns. Wir haben wieder nach der Rechtsgrundlage gefragt. Wieder keine Antwort. Cécile hat auch wiederholt, dass es keine Allgemeinverfügung gibt. Dann kam ein Polizist, der uns vom Handy aus vorgelesen hat, dass wir uns in Unterbindungsgewahrsam befinden würden und sinngemäß, dass wir jetzt abtransportiert werden und in die Gesa kommen. Cécile hat gesagt, dass sie uns nicht nach Wolgast bringen dürfen, da der Zuständigkeitsbereich Greifswald ist.

Als wir alle untersucht waren (auch die beiden Presseleute wurden untersucht), wurden wir in unterschiedliche Wannen getragen und zum Bahnübergang bei Stilow gebracht. Dort wartete ich erst einzeln in einem Polizeifahrzeug. Ich sagte ihm, ich möchte den EA anrufen und ich forderte eine richterliche Anhörung. Das hat er mir zugesagt, unternahm jedoch nichts. Nach einer Weile wurde ich dann zu den anderen beiden Aktivistinnen in den Wagen gesetzt. Cécile hat uns alle gerade beim EA gemeldet. Dort saßen wir eine Weile. Zuerst wurden die beiden anderen Aktivistinnen nacheinander in den Gefangenentransport geschafft. Als ich allein im Wagen saß, ist der Castor vorbeigefahren. Dann wurde ich in vor den Gefangenentransport getragen. Dort saß ich dann von Polizisten umstellt. Ein junger Polizist durchsuchte erneut meinen Rucksack. Einer von der Mahnwache und den kritischen Juristen fragte die Polizisten, was sie da tun würden. Es wurde sinngemäß nur gesagt, dass ihn das nichts angehe. Dann haben sie mich enger eingekreist, um dessen Blickfeld einzugrenzen. Dann wurde ich in den Gefangenentransport gesetzt. 2 Polizistinnen haben mich untersucht und mir meine Sachen weggenommen. Die beiden anderen Aktivistinnen waren in den Einzelzellen untergebracht. Cécile hat die ganze Zeit gerufen, dass sei Freiheitsberaubung, denn der Castor ist bereits vorbeigefahren. Ihre Rufe wurden allerdings ignoriert. Dann wurden die Presseleute zu mir in die größere Gemeinschaftszelle gebracht. Dann habe ich mitbekommen, wie Cécile unsere Namen nach draußen rief. Dann stieg noch ein Polizist hinten mit ein, zum Losfahren nach Wolgast bereit. Dann hieß es auf einmal, wir würden wieder frei gelassen und bekommen unsere Sachen zurück. Erst sind die Pressleute einzeln raus, dann wollte ein Polizist mich raus lassen. Ich habe gesagt und gerufen, sie sollen Cécile erst raus lassen und ob sie nicht merken würden, dass sie bereits hyperventiliere. Der Polizist hat sie dann raus gelassen und mich noch mal doppelt eingeschlossen. Danach wurde ich raus gelassen. Meine Sachen wurden mir übergeben. Ich sollte das Protokoll unterschreiben. Ich habe das aber verneint. Das wurde auf dem Protokoll vermerkt (Unterschrift verweigert). Ich wollte einen Durchschlag bekommen, der wurde mir aber verweigert. Dann habe ich meine Sachen genommen und durfte gehen. Es war ca. 8.30h.

Rechtliche Bewertung:

Nach alledem wurde die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt. Für die Freiheitsentziehung an der Antragstellerin fehlte es an einer Rechtsgrundlage.

Die Maßnahme war unrechtmäßig, insbesondere wegen:

- **fehlender Grundlage, auf Grund von Verstößen gegen Art 5 Abs1, Art 5 Abs. 2 und Art 8 GG durch die Polizei.**

Die Versammlung wurde vor Ingewahrsamnahme der ersten TeilnehmerInnen nicht rechtmäßig aufgelöst.

Ich schlief im Wald. Es kamen Polizisten und hieß Personalienkontrolle

Ich protestierte dagegen und die Gruppe packte kleine Leuchten und Transparent aus um gegen Atomkraft und Polizeiwilkkür zu demonstrieren.

Trotzdem wurden wir zur Personalienkontrolle zu einem Polizeiauto weg gebracht.

Irgendwann nach ca. halbe Stunde hieß es die Versammlung wird aufgelöst, Unterbindungsgewahrsam.

Die Auflösung erfolgte verspätet, ohne Begründung (es wurde keine Allgemeinverfügung, die das Versammlungsrecht einschränkt für den Bereich erlassen, wir befanden uns weit weg von der Bahnanlage) und NICHT durch die zuständige Behörde aufgelöst: Zuständig wäre die Landespolizei und nicht die Bundespolizei gewesen.

Zu beachten ist nämlich, dass es um eine politische Demonstration ging und das die Beteiligten vom ihrem Recht auf Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit aus Art. 5 und 8 GG Gebrauch machten.

Anzumerken ist hier, dass der Schutz des Art. 8 GG unabhängig davon besteht, ob die Versammlung nach § 14 VersG hätte angemeldet werden müssen.

Am 30. April 2007 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden:

Soweit es sich um Maßnahmen im Schutzbereich eines Grundrechts, hier der Versammlungsfreiheit, handelt, dürfen strafrechtliche Sanktionen allerdings nur unter Berücksichtigung des Schutzgehalts des Grundrechts verhängt werden. Dem haben die Gerichte in den angegriffenen Entscheidungen nicht hinreichend Rechnung getragen.

Im übrigen war durch Veröffentlichungen im Internet in diversen Printmedien zu Protestdemonstrationen gegen den Castortransport im Landkreis aufgerufen worden, die Polizei hatte sich deswegen auf Protestversammlungen eingestellt und stand mit zahlreichen Beamten vor Ort.

Die Versammlung wurde jedoch wie zuvor erwähnt nicht rechtmäßig aufgelöst.

Daraus ergibt sich die Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme der Antragstellerin.

Die Entfernung von Personen aus Versammlungen durch Staatsorgane ist rechtswidrig, wenn dabei die notwendigen Vorschriften und Regeln zum Ausschluss der Person aus der Versammlung bzw. zur Auflösung der Versammlung nicht eingehalten werden.

Folgende Feststellung auch hier:

Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen Versammlungen richten sich nach dem Versammlungsgesetz. Dieses Gesetz geht in seinem Anwendungsbereich als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeirecht vor (vgl. BVerfGK 4, 154 <158>). Daraus ergeben sich besondere Anforderungen für einen polizeilichen Zugriff auf Versammlungsteilnehmer. Eine auf allgemeines Polizeirecht gegründete Maßnahme, durch welche das Recht zur Teilnahme an der Versammlung beschränkt wird, scheidet aufgrund der Sperrwirkung der versammlungsgesetzlichen Regelungen aus (vgl. BVerfGK 4, 154 <158, 160>). Für Beschränkungen der Versammlungsteilnahme stehen der Polizei lediglich die abschließend versammlungsgesetzlich geregelten teilnehmerbezogenen Maßnahmen zu Gebote, für die im Interesse des wirksamen Grundrechtsschutzes strengere Anforderungen bestehen als für polizeirechtliches Einschreiten allgemein. Diesen Anforderungen genügten die polizeilichen Maßnahmen nicht. (BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 43)

Auch mangelndes Wissen über die versammlungsrechtlichen Regeln seitens der BeamtInnen kann nach BVerfG, 1 BvR 1090/06 vom 30.4.2007, Absatz 49 nicht als Entschuldigung angeführt werden:

Die Kenntnis der Maßgeblichkeit versammlungsrechtlicher Regeln unter Einschluss der besonderen Voraussetzungen von Maßnahmen, die eine Versammlungsteilnahme unmöglich machen, kann von einem verständigen Amtsträger erwartet werden.

Im übrigen gilt zudem:

Die Entscheidung darüber, auf welche Weise - mit welchen Mitteln und in welchen Formen - die Meinung kundgetan wird, bleibt grundsätzlich dem Grundrechtsträger überlassen (BVerfGE 60, 234 [241]; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfaßt insbesondere grundsätzlich auch die Freiheit, selbst darüber zu entscheiden, wie ein Gedanke formuliert werden soll (BVerfGE 42, 143 [149f.]). Das Mittel der Meinungsäußerung kann beispielsweise die Verteilung eines Flugblatts (BVerwG, MDR 1978 S. 869) oder das Tragen einer Plakette oder eines Aufklebers sein, z.B. "Atomkraft - Nein Danke" (BVerwG NJW 1982, 118; BAG NJW 1982, 2888; BVerwG NVwZ 1988, 837). Insbesondere fällt auch eine demonstrative Meinungsäußerung grundsätzlich unter den Schutz des Art. 5 Abs 1 GG (BVerwGE 7, 125 [131]).

(vgl. Dr. Manfred Lepa (1990): "Der Inhalt der Grundrechte" (S. 118, zu Art. 5, Rd-Nr. 12+13))

Seitens der beteiligten Beamten wurde durch Sprengung der Versammlung (Wegbringen zum Polizeifahrzeug) und Ingewahrsamnahme der Beteiligten gegen die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG verstoßen. Die DemonstrantInnen führten zum Beispiel künstlerisch gestaltete Transparente mit. Damit wollten sie ihren Protest zum Ausdruck bringen. Eine Grundrechtsabwägung vor „Sprengung“ der Versammlung hat nicht statt gefunden

- **fehlende Voraussetzung für eine Ingewahrsamnahme, weil die „Gefahr für die Allgemeinheit“ die die Antragstellerin dargestellt hätte, durch die Polizei zu keinem Zeitpunkt substantiiert und Personenbezogen dargetan wurde** – es darf anhand eines pauschalen „Sammelberichtes“ keine Gefahrenprognose erstellt werden.

Eine Gefahr für die Allgemeinheit in der Person der Antragstellerin war nicht gegeben. Die Antragstellerin hat keine strafbare Handlung durchgeführt, Belege für die Absicht, eine strafbare Handlung begehen zu wollen hat es nicht gegeben. Die Polizei hat ihre Maßnahme mit keinem Wort begründet, sondern lediglich die Ingewahrsamnahme erklärt.

Es wurde von der Polizei behauptet es sei verboten sich dort zu versammeln und deswegen wurde ein Unterbindungsgewahrsam ausgesprochen und durchgeführt. Dass die Journalisten ebenfalls in Gewahrsam „Zur Gefahrenabwehr“ genommen wurde, zeigt wie pauschal willkürlich die Maßnahme war.

- **die Maßnahme war nicht unerlässlich, ein milderer Mittel hätte zur Verfügung gestanden und es bestand keine unmittelbar bevorstehende Gefahr** : Weder hätte die Antragstellerin eine Straftat begangen (siehe oben) noch eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr, die zwingend hätte verhindert werden müssen, noch wäre es unerlässlich gewesen, sie zu diesem Zweck in Gewahrsam zu nehmen. Mildere Mittel wurde von der Polizei nicht einmal geprüft, ein Platzverweis wurde nicht erteilt, dieser hätte gereicht, wenn die Polizei der Meinung ist, man dürfe sich im Wald in 300 Meter Entfernung der Bahnanlage nicht versammeln.
- **Rechtswidrige Haftbedingungen (Verstoß gegen Art 1 und 2 Abs. 2 GG)**: Ich wurde der Strahlung ausgesetzt.
- **Verstoß gegen Richtervorbehalt ; Verletzung des Unverzögerlichkeitsgebotes**

1. Notwendigkeit einer richterlichen Anordnung der Freiheitsentziehung

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass die ihre Freiheitsentziehung deswegen rechtswidrig ist, weil sie ohne eine vorherige richterliche Entscheidung erfolgte. Eine solche richterliche Entscheidung hätte nach Lage der Dinge herbeigeführt werden können. Die Polizei hätte schon zu dem Zeitpunkt als die Antragstellerin noch im Wald demonstrierte den Antrag auf Anordnung der Ingewahrsamnahme bei Gericht stellen müssen – sie hatte schließlich ja schon beschlossen, die Antragstellerin in Gewahrsam zu nehmen.

Es ist darauf hinzuweisen, nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG sich ergibt, dass über die Zulässigkeit einer jeden Freiheitsentziehung grundsätzlich auch vor der Freiheitsentziehung der Richter zu entscheiden hat,

vgl. Degenhart, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 5. Auflage, Art. 104, Rn. 19.

Das gilt auch für präventiv-polizeiliche Freiheitsentziehung, wie etwa den Unterbindungsgewahrsam, *Degenhart, a. a. O., Rn. 31 mit weiteren Nachweisen.*

2. Richtervorbehalt und Unverzögerlichkeitsgebot

Die Antragstellerin wurde in der Zeit ihrer Ingewahrsamnahme weder angehört noch wurde die Ingewahrsamnahme richterlich angeordnet oder irgendwie bestätigt. Trotz der Tatsache, dass sie während im Unterbindungsgewahrsam eine richterliche Anhörung und Entscheidung einforderte.

Die festhaltende Behörde muss den Richter so rechtzeitig wie möglich benachrichtigen und jede Verzögerung begründen.

Bei Massenprotesten und daraus resultierenden Konflikten sind Freiheitsentziehungen in der Regel vorhersehbar. Hier müssen alle Behörden rechtzeitig organisatorische Maßnahmen dafür treffen, dass eine richterliche Entscheidung unverzüglich herbeigeführt oder nachgeholt werden kann. Formelhafte Begründungen der Verzögerung bei Massengeschehen sind nicht zulässig. Die Verzögerung muss sich auf Ermittlungen oder Umstände im jeweiligen Einzelfall beziehen (LG Lüneburg, B. v. 07.08.2003 - 10 T 31/03 und B. v. 08.07.2003 - 10 T 20/03).

Hinzu kommt, dass die Ingewahrsamnahme der Beteiligten scheinbar von der Polizei lange geplant war, die Gruppe wurde im Wald gezielt aufgesucht.

Die Antragstellerin hätte folglich wegen nicht Einhaltung des Richtervorbehalts und der Verletzung des Unverzögerlichkeitsgebotes viel früher als letztlich geschehen frei gelassen werden müssen.

- **fehlende Rechtsbehelfsbelehrung zu der Ingewahrsamnahme:** Die Ingewahrsamnahme wurde rechtlich nicht begründet. Es wurde lediglich ein Unterbindungsgewahrsam ausgesprochen. Die Antragstellerin wurde auch nicht über Ihre Rechte und Rechtsmittel aufgeklärt.
-

Sollte sich die Antragstellerin mit ihrem Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme an das „falsche“ also an ein nicht zuständiges Gericht gewendet haben, **wird Hilfsweise beantragt, die Angelegenheit an das zuständige Gericht zu verweisen - unter Beachtung der Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 13.05.2005 - 2 BvR 447/05 - aufgestellt hat, kraft Sachzusammenhangs nicht gegeben sein sollte.**

Die Antragstellerin ist juristische Laie, über ihre Rechte zur Anfechtung der polizeilichen Maßnahme wurde sie durch die Polizei nicht belehrt, so dass sie nicht weiß, welches Gericht für ihr Anliegen zuständig ist.

Zur weiteren Begründung wird

-Akteneinsicht-

beantragt.

Bitte teilen Sie der Antragstellerin mit, wie dies möglich ist. (Zusendung? Durch beigeordneten Anwalt?)

Anzumerken ist auch, dass die Antragstellerin ihren Antrag erst nach erfolgtem Akteneinsicht und Bewilligung von Prozesskostenhilfe ergänzen will. Die Klägerin ist nämlich keine Juristin.

Der ausgefüllter PKH-Antrag wird nachgereicht. Bitte senden Sie mir das Formular zum Ausfüllen zu.

- Antragstellerin -